

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch Zuschüsse als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Gruppen- und Einzelberatungen, für die Validierung, Zertifizierung beziehungsweise externe Prüfung des eingeführten umweltorientierten Managements sowie für dessen einmalige Revalidierung beziehungsweise Rezertifizierung. ²Ausgaben für Mieten sind zuwendungsfähig, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind. ³Die Ausgaben des Projektträgers für die organisatorische Abwicklung der Förderung (siehe Nr. 3.1) sowie für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Projekts, zum Beispiel Durchführung einer Informations- und Abschlussveranstaltung, Erstellung von Informationsmaterial und eines Abschlussberichts sowie Lizenzgebühren, sind ebenfalls zuwendungsfähig. ⁴Bei Zuwendungsempfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kommen jeweils die Beträge ohne Mehrwertsteuer zum Ansatz. ⁵Reisekosten, Bewirtungskosten sowie interner Personalaufwand sind nicht zuwendungsfähig. ⁶Projektgruppen, deren zuwendungsfähige Ausgaben in der Summe eine Bagatellgrenze in Höhe von 10 000 Euro nicht überschreiten, werden nicht gefördert.

5.3 Höhe der Förderung

¹Es wird eine Zuwendung in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektträgers werden bis maximal 3 000 Euro anerkannt.

5.3.1 Umweltmanagement

Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Projektgruppenteilnehmer zur Einführung eines Umweltmanagements werden abhängig vom Schwerpunkt des geförderten umweltorientierten Managements bis zu maximal folgender Höhe anerkannt:

- EMAS
7 000 Euro bei der Einführung,
3 500 Euro bei einer Revalidierung,

- ISO 14001
5 000 Euro bei der Einführung,
2 500 Euro bei einer Rezertifizierung,

- QuB
4 000 Euro bei der Einführung,
2 000 Euro bei einer Rezertifizierung,

- ÖKOPROFIT
4 000 Euro bei der Einführung,
2 000 Euro beim ÖKOPROFIT-Klub.

5.3.2 Ressourcenmanagement

¹Die Einführung eines Ressourcenmanagements wird nur im Zuge der Einführung beziehungsweise im Zuge eines bereits bestehenden Umweltmanagements nach EMAS, ISO 14001, QuB oder ÖKOPROFIT gefördert. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Projektgruppenteilnehmer zur Einführung eines Ressourcenmanagements werden abhängig vom Schwerpunkt des umweltorientierten Managements bis zu maximal folgender Höhe anerkannt:

- EMAS

2 300 Euro bei gleichzeitiger Einführung eines Umweltmanagements nach EMAS,
2 300 Euro bei nachträglicher Einführung in ein bestehendes Umweltmanagement nach EMAS,

– ISO 14001

1 700 Euro bei gleichzeitiger Einführung eines Umweltmanagements nach ISO 14001,
1 700 Euro bei nachträglicher Einführung in ein bestehendes Umweltmanagement nach ISO 14001,

– QuB:

1 300 Euro bei gleichzeitiger Einführung eines Umweltmanagements nach QuB,
1 300 Euro bei nachträglicher Einführung in ein bestehendes Umweltmanagement nach QuB,

– ÖKOPROFIT:

1 300 Euro bei gleichzeitiger Einführung eines Umweltmanagements nach ÖKOPROFIT,
1 300 Euro bei nachträglicher Einführung in ein bestehendes Umweltmanagement nach ÖKOPROFIT.

5.4 Beihilfemaximierungsbeträge

¹Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. ²Ist das Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig, darf der Gesamtbetrag 100 000 Euro in drei Steuerjahren nicht übersteigen.